



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Juni 2013

Nummer 23

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 163 Anerkennung einer Stiftung S. 197
- 164 Anerkennung einer Stiftung S.197
- 165 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG S. 198
- 166 Bundestagswahl 2013: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen, Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal S. 198

- 167 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschiffahrts- und Fährverordnung – FSchFVORuhr -) vom 1. Dezember 2009 S. 198
- 168 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 199
- 169 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Betriebsstelle Kempen S. 200
- 170 Satzungsänderung Deichverband Mehrum S. 200

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

163 Anerkennung einer Stiftung (Margarete Tünkers Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1637

Düsseldorf, den 3. Juni 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Margarete Tünkers Stiftung“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.05.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 197

164 Anerkennung einer Stiftung (Sharedeal Reinhard and Maria Nacke Foundation)

Bezirksregierung
21.13-St.1580

Düsseldorf, den 3. Juni 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**Stiftung „Sharedeal Reinhard and
Maria Nacke Foundation“**

mit Sitz in Haan (Rheinland) gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.05.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 197

**165 Großhandelserlaubnis
gem. § 52 a AMG**

Bezirksregierung
24.05.30-02.12 (DIHA Biotech)

Düsseldorf, den 3. Juni 2013

Die am 06.12.2005 auf die Fa. DIHA biotech GmbH, ehem. Kaiserswerther Str. 115 in 40880 Ratingen, ausgestellte Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG wird hiermit wegen Verschmelzung mit einer anderen Firma für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 198

166 Bundestagswahl 2013: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen, Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
31.01.01-BundWahl2013

Düsseldorf, den 28. Mai 2013

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal Herrn Beigeordneten Dr. Kühn und die Ernennung des Herrn Beigeordneten Frank Meyer einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV.NRW.S. 536 /

SGV.NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 04.03.2009 (GV.NRW.S. 114).

Siehe Liste auf Seite 202

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 198

167 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschiffahrts- und Fährverordnung – FSchFVORuhr -) vom 1. Dezember 2009

Bezirksregierung
25.05.09.01-FSchFVO Ruhr

Düsseldorf, den 3. Juni 2013

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 7. September 2009 (GV. NRW. S.515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528) und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) - jeweils in der gültigen Fassung - wird verordnet:

Artikel 1

Die FSchFVORuhr vom 1. Dezember 2009 (Abl.Reg.Ddf. 2009 Nr. 49 (S.443), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2010 (Abl.Reg.Ddf. 2010 Nr. 26 (S. 260)), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Buchstabe d. wird wie folgt neu gefasst:

Der Antragsteller muss (...)

d. körperlich und geistig zur Führung eines Fahrzeuges geeignet sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; dies kann ausgestellt werden von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt oder der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd nach Maßgabe der §§ 7.01 Nr. 3 und 7.12 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung -Rhein- RheinSchPersV v. 16.12.2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) i. V. m. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung - RheinSchPersEV v. 16.12.2011 (BGBl. 2011 II S. 1300 in der jeweils gültigen Fassung - anerkannten Stellen.

2. § 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bewerber, die ein Patent nach § 7.01 sowie § 9.02 RheinSchPersV oder ein Schifferpatent Klasse A und B gemäß § 7 Absatz 1 Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vorweisen, können ein Ruhrschifferpatent beantragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Im Auftrag
Plück

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 198

168 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.01

Düsseldorf, den 4. Juni 2013

Mit Bescheid vom 27. Mai 2013 - 51.2.4-1-3- hat die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW.S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV NRW.S. 226) das folgende -hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "neanderland STEIG" zugelassen. Das Markierungszeichen zeigt ein weißes geschwungenes, liegendes N in einem Quadrat auf rotem Grund, darunter den Schriftzug "neanderland" in schwarzer Farbe und "steig" in weißer Farbe. Das Zeichen findet Verwendung in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln.



Mit Bescheid vom 27. Mai 2013 - 51.2.4-1-3- hat die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV NRW.S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV NRW.S. 226) das folgende -hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung der Zugangswege zum Wanderweg "neanderland STEIG" zugelassen. Das Markie-

rungszeichen zeigt ein rotes geschwungenes, liegendes N in einem Quadrat auf weißem Grund, darunter den Schriftzug "neanderland" in schwarzer Farbe und "steig" in roter Farbe. Das Zeichen findet Verwendung in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln.



Im Auftrag
gez. Röttgers

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 199

169 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Betriebsstelle Kempen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0078/12/0801B2

Düsseldorf, den 4. Juni 2013

Antrag des Niersverbandes, Betriebsstelle Kempen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Niersverband hat mit Datum vom 04.04.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Betriebsstelle Kempen (Pump- und Vorklärwerk) durch Zulassung eines dauerhaften Betriebs der Fackelanlage zwecks Verbrennung von Klärgas gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen, die vorhandene Notfackel in eine Betriebsfackel für die Verbrennung überschüssigen Klärgases umzuwidmen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.1.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortgezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 200

170 Satzungsänderung Deichverband Mehrum

Bezirksregierung
54.04.01.04

Düsseldorf, den 4. Juni 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz- WVG (BGBl. I S. 405) genehmige ich die vom Erbtage des Deichverbandes Mehrum am 21.06.2012 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 18.03.2002 in der Fassung vom 06.08.2009 wie folgt:

§15 - Amtszeit des Erbtages (Verbandsausschuss)

- (1) Das Amt des Erbtages endet am 31.03.; zum ersten Mal im Jahre 2004 und später alle fünf Jahre.
- (2) Falls ein Erbtagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- ~~(4) Erbtagsmitglieder sind nur bis zum 65. Lebensjahr wählbar.~~

§16 - Aufgaben des Erbtages (Verbandsausschuss)

Der Erbtage hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

1. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, sowie über eine Geschäfts- und Wahlordnung zu beschließen.
2. den Deichgräfen, die Heimräte, ihre Stellvertreter sowie den Schaubeauftragten zu wählen bzw. abzu-berufen.
3. über die Entlastung des Deichstuhles zu beschließen,
4. die Prüfstelle zu benennen,
5. den Haushaltsplan sowie Nachträge hierzu festzusetzen,
6. die Veranlagungsregeln für die Beitragshebung festzusetzen
7. über die Änderungen des Unternehmens, des Verbandsplanes oder der Aufgaben sowie die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
8. allgemeine Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Deichstuhl-, Erbtagsmitglieder und Dienstkräfte festzusetzen und
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband zu beschließen.

§43 - Festlegung der Beitragsmaßstäbe für den Hochwasserschutz

- (1) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder im Verbandsgebiet nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.
Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen im Verbandsgebiet über dem Bemessungshochwasser (BHQ2004) liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 20% auf den Grundsteuermessbetrag / Ersatzwert berechnet. Bei Grundstücken, die nicht Banndeich geschützt sind, wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 50% auf den Grundsteuermessbetrag / Ersatzwert berechnet.

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke und der damit fest verbundenen ~~baulichen~~ Anlagen.

(4) Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbtages festgelegt. Für Grundstücke und ~~bauliche~~ Anlagen (z.B. öffentliche Gebäude einschließlich Fläche), für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder nur zum Teil bewertet sind, werden Ersatzwerte vom Deichverband analog dem Bewertungs-gesetz (BewG), den dazu ergangenen Richtlinien sowie dem Grundsteuergesetz ermittelt und durch Beschluss des Deichstuhles festgesetzt.

§45 - Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnissen durch Beitragsbescheid.
- (2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und eine Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (3) Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbtage festgesetzten Veranlagungsregeln bekannt zu geben. Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und die Zahlungsform anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

Im Auftrag
gez. Sindram

Liste zu Ziffer 166

1 Nummer des/der Wahl-kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertre- rin/Stellvertre- ters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellan- schrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
BWK 102	Wuppertal I	zu a) Kreiswahlleiter Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor zu b) Stellvertreter Frank Meyer Beigeordneter	Großkundenanschrift: Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 42269 Wuppertal Zustell- /Lieferanschrift: Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal	ServiceCenter: 0202 / 563-0 zu a) Kreiswahlleiter 1. 0202 / 563-6606 2. 0202 / 563-8012 3. staddirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de zu b) Stellvertreter 1. 0202 / 563-4397 2. 0202 / 563-4823 3. Geschaeftsbereich-1@stadt.wuppertal.de zu c) Ressort 101.4 – Wahlbehörde - Dirk Fey 1. 0202 / 563-5168 2. 0202 / 563-8030 3. wahlen@stadt.wuppertal.de

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
